



Aktenzeichen: BAFU-333.11-60075/7/2

Gewässerschutzverordnung (GSchV) / Ordonnance sur la protection des eaux (OEaux) / Ordinanza sulla protezione delle acque (OPac)

Sie erleichtern uns die Auswertung, wenn Sie uns Ihre Stellungnahme elektronisch als Word-Dokument zur Verfügung stellen. Vielen Dank. / Un envoi en format Word par courrier électronique facilitera grandement notre travail. Merci beaucoup. / Onde agevolare la valutazione dei pareri, vi invitiamo a trasmetterci elettronicamente i vostri commenti in formato Word. Grazie.

Bitte senden Sie Ihre Stellungnahme elektronisch an / Merci d'envoyer votre prise de position par courrier électronique à / Vi invitiamo a inoltrare i vostri pareri all'indirizzo di posta elettronica:

wasser@bafu.admin.ch

1 Absender / Expéditeur / Mittente

Organisation / Organisation / Organizzazione	Grünliberale Partei Schweiz
Abkürzung / Abréviation / Abbreviazione	Klicken Sie hier, um Text einzugeben.
Adresse / Adresse / Indirizzo	Monbijoustrasse 30, 3011 Bern
Name / Nom / Nome	Noëmi Emmenegger
Datum / Date / Data	9. August 2022



1.1 Grundsätzliche Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali

Die vorgesehene Revision der Gewässerschutzverordnung konkretisiert, unter welchen Gegebenheiten die Zulassung eines Pestizids überprüft werden soll, bis wann fehlerhafte Befüll- und Waschplätze von Verwendern von Pflanzenschutzmitteln (PSM) saniert werden müssen und bis wann die Ausscheidung und der Vollzug der Gewässerschutzzonen erfolgen müssen. Die Grünliberale Partei begrüsst die Revision, erachtet sie jedoch insbesondere in der zeitlichen Dimension der Fristen sowie der Definition der massgebenden Kriterien für die Überprüfung der Zulassung von PSM als deutlich zu zaghaft. Denn in den vergangenen Jahren haben diverse Untersuchungen aufgezeigt, dass unsere Gewässer zu stark mit PSM belastet sind. Die Qualität des Grund- und Trinkwassers kann nicht flächenmässig gewährleistet werden. Dies zeigt sich darin, dass diverse Grundwasserfassungen geschlossen werden müssen und die Versorgungssicherheit in gewissen Regionen vorübergehend eingeschränkt ist. Die Verunreinigung der Gewässer hat aber auch direkte Folgen für die Artenvielfalt, die nebst sauberem Trinkwasser eine weitere Lebensgrundlage für unsere Gesellschaft darstellt. Jüngst stellt auch die Geschäftsprüfungskommission des Nationalrats Vollzugsdefizite beim Grundwasserschutz fest. Konkret steht die seit 1970 gesetzlich geregelte Ausscheidung von Grundwasserschutzzonen noch immer in verschiedenen Gebieten aus. Die Grünliberalen fordern deshalb, dass die vorliegende Revision der GSchV genutzt wird, um den Gewässerschutz und damit die Qualität von Grund- und Trinkwasser sowie den Schutz der Biodiversität endlich substantiell zu verbessern. Aufgrund der Dringlichkeit erachten wir insbesondere folgende Anpassungen des Vorentwurfs als notwendig:

- Engere Definition der massgebenden Kriterien für die Überprüfung der Zulassung von PSM: Eine kumulative Verunreinigung über Fläche (*mind. drei Kantone*) und Zeit (*innerhalb eines Jahres in mind. zwei von fünf aufeinanderfolgenden Jahren*) ist ein deutlicher Beleg für eine verbreitete und wiederholte Überschreitung von Grenzwerten. Die Zulassungsüberprüfung des betroffenen PSM erachten wir in diesen Fällen als dringend notwendig. Deshalb ist aus Sicht der Grünliberalen auf das Kriterium der Verunreinigung eines fixen Anteils der untersuchten Gewässer (*mind. fünf Prozent der landesweit untersuchten Gewässer*) sowie einer fixen Anzahl Gewässer (*mind. fünf Gewässer*) zu verzichten. Diese Kriterien würden die Hürde für eine Zulassungsüberprüfung so hoch ansetzen, dass gewisse Verunreinigungen, die über einen lokalen Einzelbefund hinausgehen, nicht berücksichtigt würden. Dies würde wiederum die Gewässerqualität und damit einhergehend die Biodiversität weiterhin beeinträchtigen, was nicht im Sinne des Gesetzes ist. Zugleich handelt es sich beim Messstellennetz um eine potenziell variable Grösse, welche sich konzeptionell nicht als massgebendes Kriterium für eine Zulassungsüberprüfung von PSM eignet. Die beiden Kriterien sind aus diesen Gründen ersatzlos aus der Verordnung zu streichen.
- Kürzere Übergangsfristen: Die Verunreinigung der Gewässer ist eine seit Jahren bekannte und schwerwiegende Problematik, die sich bereits jetzt in vorübergehenden Schliessungen von Grundwasserfassungen sowie in einem ausgeprägten Rückgang der Biodiversität zeigt. Es ist aus Sicht der Grünliberalen unverständlich, für die Umsetzung der Ordnungsbestimmungen derart lange Fristen vorzusehen. Insbesondere die Ausscheidung von Grundwassergebieten, die seit über 25 Jahren hängig ist, muss zeitnah erfolgen.
- Publikationspflicht: Die Bevölkerung ist direkt von Grenzwertüberschreitungen von PSM betroffen. Die GschV soll deshalb dahingehend ergänzt werden, dass die Ergebnisse der kantonalen Untersuchungen zu PSM in Gewässern und zum Zustand sowie zur Mängelbehebung von Befüll- und Waschplätzen regelmässig publiziert werden.



- Verwendung von bestehenden Messwerten: Bund und Kantone verfügen seit Jahren über Messwerte zur Gewässerqualität, die eine Aussage über die Überschreitung von Grenzwerten ermöglichen. Es ist aus Sicht der Grünliberalen notwendig, diese bereits vorliegenden Daten zu nutzen. Die Beschränkung auf neu behobene Daten hat zur Folge, dass weiterhin PSM in Gewässer gelangen, deren Grenzwertüberschreitung bereits dokumentiert ist.
- Verursachergerechte Finanzierung von fehlerhaften Entwässerungsanlagen: Dem Erläuterungsbericht zur Vernehmlassungsvorlage ist zu entnehmen, dass Bund und Kantone die Sanierung mangelhafter Anlagen finanziell unterstützen können. Dadurch sollen Anreize für die korrekte Entwässerung gesetzt werden. Aus Sicht der Grünliberalen ist klar: Es obliegt den Betreiberinnen und Betreibern von Befüll- und Waschplätzen sicherzustellen, dass diese korrekt entwässert werden. Mit PSM verunreinigtes Abwasser darf zum Schutz unserer Gewässerqualität und der Artenvielfalt nicht in die Gewässer gelangen. Weisen diese Anlagen Mängel auf, sind sie verursachergerecht auf Kosten der Betreiberinnen und Betreiber zu sanieren.

Zusätzlich zu diesen Anpassungen der GSchV erachten wir es als dringend notwendig, dass der Bund Interventions- und Sanktionsmöglichkeiten gegenüber jenen Kantonen ergreifen kann, die den Gewässerschutz unzureichend anwenden.

Sind Sie mit dem Entwurf einverstanden
Êtes-vous d'accord avec le projet ?
Siete d'accordo con l'avamprogetto?

- Zustimmung / Approuvé / Approvazione
- Mehrheitliche Zustimmung / Largement approuvé / Ampia approvazione
- Mehrheitliche Ablehnung / Largement rejeté / Ampia disapprovazione
- Ablehnung / Rejeté / Disapprovazione

1.2 Bemerkungen zu den Artikeln und Anhängen / Remarques sur les articles et annexes / Osservazioni sugli articoli e gli allegati

Ziffer / Chiffre / Numero	Zustimmung / Approbation / Approvazione	Antrag / Proposition / Richiesta	Begründung / Justification / Motivazione
Art. 47a	<input checked="" type="checkbox"/> Ja / oui / sì <input type="checkbox"/> Nein / non / no <input type="checkbox"/> Teilweise / partielle / parziale	Klicken Sie hier, um Text einzugeben.	Fehlerhafte Befüll- und Waschplätze von Verwenderinnen und Verwendern von PSM müssen umgehend saniert werden. Die Erhebung und Kontrolle der Befüll- und Waschplätze werden deshalb begrüsst.
Art. 47a Abs. 3 (neu)		<u>3 Die Resultate der Kontrollen werden regelmässig veröffentlicht.</u>	Zur Förderung der Transparenz und Nachvollziehbarkeit sind die Resultate der kantonalen Erhebungen, Kontrollen, der festgestellten Mängel und deren Behebung zu publizieren.
Art. 48 Abs. 3 / al. 3 / cv. 3	<input checked="" type="checkbox"/> Ja / oui / sì <input type="checkbox"/> Nein / non / no <input type="checkbox"/> Teilweise / partielle / parziale	Klicken Sie hier, um Text einzugeben.	Klicken Sie hier, um Text einzugeben.
Art. 48 Abs. 4 (neu)		<u>4 Die Resultate der Kontrollen werden regelmässig veröffentlicht.</u>	Zur Förderung der Transparenz sind die Ergebnisse der kantonalen Untersuchungen und Ermittlungen zu PSM in den Gewässern zu publizieren.
Art. 48a Abs. 1 / al. 1 / cv. 1	<input checked="" type="checkbox"/> Ja / oui / sì <input type="checkbox"/> Nein / non / no <input type="checkbox"/> Teilweise / partielle / parziale	Klicken Sie hier, um Text einzugeben.	Klicken Sie hier, um Text einzugeben.
Art. 48a Abs. 2 / al. 2 / cv. 2	<input checked="" type="checkbox"/> Ja / oui / sì <input type="checkbox"/> Nein / non / no <input type="checkbox"/> Teilweise / partielle / parziale	Klicken Sie hier, um Text einzugeben.	Klicken Sie hier, um Text einzugeben.
Art. 48a Abs. 3 / al. 3 / cv. 3	<input type="checkbox"/> Ja / oui / sì <input type="checkbox"/> Nein / non / no <input checked="" type="checkbox"/> Teilweise / partielle / parziale	a. er innerhalb eines Jahres in mindestens drei Kantonen und landesweit in fünf Prozent aller untersuchten Gewässer und mindestens auch in fünf Gewässern überschritten wird; und	Eine verbreitete Überschreitung eines Grenzwerts liegt vor, wenn dieser in mind. drei Kantonen festgestellt wird. Die vom Bundesrat unterbreitete kumulative Bedingung, dass zusätzlich eine Verunreinigung in mind. fünf Gewässern sowie in fünf Prozent der landesweit untersuchten Gewässer vorliegen muss, um eine Zulassungsüberprüfung auszulösen, würde die Hürde für die Zulassungsüberprüfung zu hoch

Ziffer / Chiffre / Numero	Zustimmung / Approbation / Approvazione	Antrag / Proposition / Richiesta	Begründung / Justification / Motivazione
			ansetzen. Zudem handelt es sich beim Kriterium der untersuchten Gewässer (mind. fünf Prozent) um eine potenziell variable Grösse, die sich nicht als Kriterium eignet.
Art. 48a Abs. 4 (neu)		<u>4 Die Prüfung nach Abs. 3 kann rückwirkend für Messwerte erfolgen, die bis drei Jahre vor Inkrafttreten dieser Verordnung erhoben wurden.</u>	Bund und Kantone verfügen über bestehende Messwerte zur Gewässerqualität, die eine Aussage über die Überschreitung von Grenzwerten ermöglichen.
Art. 48a Abs. 5 (neu)		<u>5 Das BAFU veröffentlicht die Auswertungen der nationalen und kantonalen Messungen und der daraus abgeleiteten Schlüsse bezüglich der Zulassungsüberprüfungen.</u>	Die Messungen und abgeleiteten Schlüsse sind von öffentlichem Interesse.
Übergangsbestimmung Abs. 1 Disp. transitoire al. 1 Disp. transitoria cv. 1	<input type="checkbox"/> Ja / oui / sì <input type="checkbox"/> Nein / non / no <input checked="" type="checkbox"/> Teilweise / partielle / parziale	Die Kantone erheben und kontrollieren die Befüll- und Waschplätze nach Artikel 47a erstmals bis spätestens zum 31. Dezember 2026 <u>2024</u> . Auf Plätzen, bei denen das mit Pflanzenschutzmitteln verschmutzte Abwasser in ein Gewässer oder in eine kommunale Abwasserreinigungsanlage eingeleitet wird oder versickern kann, sind die Mängel je nach Schwere der Gewässergefährdung umgehend, spätestens jedoch bis zum 31. Dezember 2028 <u>2026</u> , zu beheben.	Der Schutz des Grund- und Trinkwassers kann seit Jahren nicht gewährleistet werden. Die Folgen zeigen sich in einer erschwerten Trinkwasserversorgung sowie in einem ausgeprägten Rückgang der Biodiversität. Die Dringlichkeit erfordert kürzere Übergangsfristen.
Übergangsbestimmung Abs. 2 Disp. transitoire al. 2 Disp. transitoria cv. 2	<input type="checkbox"/> Ja / oui / sì <input type="checkbox"/> Nein / non / no <input checked="" type="checkbox"/> Teilweise / partielle / parziale	Die Kantone reichen dem BAFU einen Bericht über die auf ihrem Gebiet noch nicht ausgeschiedenen oder in der Richt- und Nutzungsplanung noch nicht berücksichtigten Grundwasserschutzzonen und -areale (Art. 29 und Art. 46 Abs. 1bis) sowie über die noch zu treffenden	Der Schutz des Grund- und Trinkwassers kann seit Jahren nicht gewährleistet werden. Die Folgen zeigen sich in einer erschwerten Trinkwasserversorgung sowie in einem ausgeprägten Rückgang der Biodiversität. Die Dringlichkeit erfordert kürzere Übergangsfristen.

Ziffer / Chiffre / Numero	Zustimmung / Approbation / Approvazione	Antrag / Proposition / Richiesta	Begründung / Justification / Motivazione
		Schutzmassnahmen (Art. 31) bis zum 31. Dezember 2024 <u>2023</u> ein.	
Übergangsbestimmung Abs. 3 Disp. transitoire al. 3 Disp. transitoria cv. 3	<input checked="" type="checkbox"/> Ja / oui / sì <input type="checkbox"/> Nein / non / no <input type="checkbox"/> Teilweise / partielle / parziale	Klicken Sie hier, um Text einzugeben.	Klicken Sie hier, um Text einzugeben.
Übergangsbestimmung Abs. 4 Disp. transitoire al. 4 Disp. transitoria cv. 4	<input type="checkbox"/> Ja / oui / sì <input type="checkbox"/> Nein / non / no <input checked="" type="checkbox"/> Teilweise / partielle / parziale	a. dass die Grundwasserschutzzonen und -areale in der Richt- und Nutzungsplanung berücksichtigt und spätestens bis zum 31. Dezember 2030 <u>2026</u> ausgeschieden werden; b. dass die noch nicht getroffenen Schutzmassnahmen spätestens bis zum 31. Dezember 2034 <u>2028</u> umgesetzt werden.	Der Ausscheidung der Grundwasserschutzzonen, die seit über 25 Jahren hängig ist, kommt beim Grundwasserschutz eine zentrale Bedeutung zu. Die Ausscheidung muss deshalb beschleunigt werden.
Übergangsbestimmung Abs. 5 Disp. transitoire al. 5 Disp. transitoria cv. 5	<input type="checkbox"/> Ja / oui / sì <input type="checkbox"/> Nein / non / no <input checked="" type="checkbox"/> Teilweise / partielle / parziale	Sie reichen dem BAFU einen Zwischenbericht über die Umsetzung von Absatz 4 im Dezember 2029 <u>2024</u> und einen Schlussbericht bis zum 31. Dezember 2035 <u>2029</u> ein.	Der Ausscheidung der Grundwasserschutzzonen, die seit über 25 Jahren hängig ist, kommt beim Grundwasserschutz eine zentrale Bedeutung zu. Die Ausscheidung muss deshalb beschleunigt werden.